

Stadt Wuppertal

Ressort Bauen und Wohnen

Fluchtlinienplan Nr. 843 - Am Hackland -

**Begründung zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes
Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss**

März 2012

Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes Nr. 843

Der Geltungsbereich des zur Aufhebung stehenden Fluchtlinienplans Nr. 843 betrifft die Straßen Am Hackland, Hacklandweg, Am Dorpweiher, Dorpweg und Kriegerheimstraße.

Ziel der Planung / Planinhalte

Die durch den Fluchtlinienplan 843 festgesetzten Straßen zur Erschließung von ehemals geplanten Kriegerheimstätten sind im Wesentlichen errichtet worden. Nicht erstellt wurden eine Verbindung zwischen Hacklandweg und Kriegerheimstraße und ein Lückenschluss innerhalb der Straße Am Hackland, wobei dieser Abschnitt als private Verkehrsfläche vorhanden ist und zu Erschließungszwecken genutzt wird. Die Gründe für den nicht abschließenden Ausbau nach den Vorstellungen des Fluchtlinienplanes können nicht mehr vollständig ermittelt werden. Bei der Verbindung zwischen Hacklandweg und Kriegerheimstraße ist davon auszugehen, dass die Planung offensichtlich aufgegeben wurde. Bei der Lücke in der Straße Am Hackland führten wohl die bestehenden Grundeigentumsverhältnisse dazu, dass die Straße nicht komplett hergestellt wurde. Neben diesen größeren Abweichungen liegt des Weiteren an einigen anderen Stellen im Straßenverlauf ein leicht abweichender Ausbau gegenüber den Straßenbegrenzungslinien vor. Hierbei handelt es sich zumeist um leichte Abweichungen in Einmündungs- oder Kurvenbereichen. Ebenso abweichend von der Planung wurde der Wendehammer an der Straße Am Dorpweiher und die Verbindungstreppe zwischen Kriegerheimstraße und Am Dorpweiher erstellt. Aus heutiger Sicht ist ein fluchtlinienkonformer nachträglicher Ausbau der fehlenden Verbindungsstellen bzw. die Anpassung der kleineren Abweichungen weder aus städtebaulicher noch aus verkehrlicher Sicht zwingend erforderlich. Entsprechend sollen mit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes die damaligen Zielvorstellungen aufgegeben und der formelle Konflikt zwischen Planung und tatsächlichem Ausbau beseitigt werden. Die erstellten (öffentlichen) Verkehrsflächen sind hinsichtlich ihrer heutigen Ausführung in der Lage die verkehrsgerechte Erschließung des Gebietes sicherzustellen.

Baugebiet / Art und Maß der baulichen Nutzung

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird sich der aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen (§ 34 BauGB) nicht relevant verändern. Dieses gilt auch für den Bereich der nicht realisierten Straße zwischen Kriegerheimstraße und Hacklandweg, da auf diesem Grundstücksstreifen in den letzten Jahren bereits eine Nutzung mit Nebenanlagen zugelassen wurde und damit eine entsprechende Vorprägung vorliegt.

Ökologische Auswirkungen / ASP

Relevante ökologische Auswirkungen durch die Aufhebung sind nicht erkennbar. Die Straßen sind insoweit bereits hergestellt. Die nicht hergestellte Straßenfläche zwischen Kriegerheimstraße und Hacklandweg fällt nach der Aufhebung des Fluchtlinienplanes in die Regelungen des § 34 BauGB. Eine Vollversiegelung, wie diese durch die geplante Straßenfläche möglich war, wird zukünftig nicht mehr zulässig sein. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes hat zudem keine erkennbaren Auswirkungen auf das Vorkommen von geschützten Tierarten gemäß den Kriterien der „Allgemeinen Artenschutzprüfung“.

UVPG / Immissionsschutz

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 843, der allein Regelungen zu Straßenfluchtlinien enthält, sind keine immissionsschutzrechtlichen Probleme zu erwarten. Insbesondere werden durch die Aufhebung des Planes keine Vorhaben ermöglicht,

welche gemäß den Regelungen des UVPG / UVPG NRW die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würde.

Verfahren

Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. 233 BauGB ein Aufhebungsverfahren notwendig.

Da sich durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht wesentlich verändert und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und b genannten Schutzgüter bestehen, wird der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung begründet. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.